

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



Dr. Christoph Richter



I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

Dr. Christoph Richter ist Rechtsanwalt und seit mehreren Jahren bei der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH tätig.

Dort beschäftigt er sich vornehmlich mit aktuellen Fragen des Energierechts, insbesondere in den Bereichen Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, zu denen er referiert und publiziert.

Dr. Richter begleitet die Entwicklung und Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten mit Schwerpunktsetzung auf das Energierecht. Überdies ist er auch als Dozent für die Fernuniversität Hagen tätig.

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

I. Einleitung

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



1. Energiewende

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

- Überrasgendes Ziel der Energiewende ist der Natur- und Umweltschutz, der durch Art. 20a GG garantiert,
 - *„in Verantwortung für die künftigen Generation die natürliche Lebensgrundlagen und die Tiere [zu schützen]“*
- Die Energiewende vollzieht sich in der Strom-, Wärme- und Kraftstofferzeugung sowie im effizienten Energieverbrauch
- Energiewende als Exportschlager – Chance für Deutschland und Europa

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



2. Energiewende (Strom) durch das EEG

§ 1 Abs. 2 EEG 2012

„... verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf

1. 35 Prozent bis zum Jahr 2020,
2. 50 Prozent bis zum Jahr 2030,
3. 65 Prozent bis zum Jahr 2040 und
4. 80 Prozent bis zum Jahr 2050“

Status 2012: **23,5 %** Anteil an der Stromerzeugung, 12,7 % am gesamten Endenergieverbrauch

Vor allem die Photovoltaik bietet hier noch erhebliches Ausbaupotenzial, dessen Ausschöpfung aber maßgeblich von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt.

I. Einleitung

II. Dezentrale Stromvermarktung

III. Ausblick

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



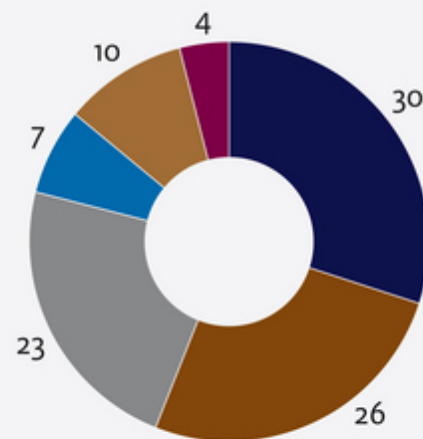
3. Entwicklung der Erneuerbaren Energien

I. Einleitung

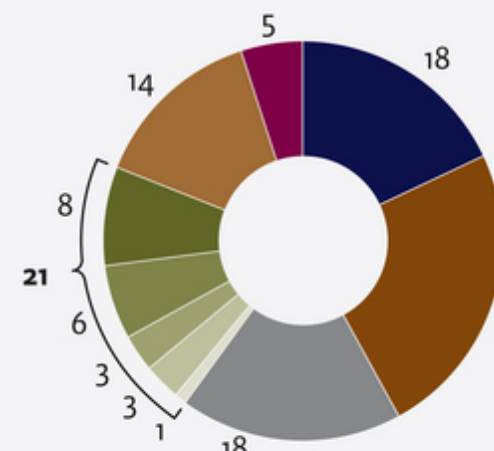
II. Dezentrale Stromvermarktung

III. Ausblick

Anteile der Energieträger an der Netto-Stromerzeugung in Deutschland in Prozent



2001: 548 Mrd. kWh



2011: 579 Mrd. kWh

■ Kernenergie
■ Steinkohle
■ Erdgas
■ Braunkohle
■ Heizöl, Pumpspeicher und Sonstige
■ Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien:

■ Wind
■ Biomasse
■ Wasser
■ Photovoltaik
■ Siedlungsabfälle

Quelle: BDEW

¹⁾ vorläufig

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



4. Zweckerreichung des EEG

I. Einleitung

§ Zweck des EEG erreicht, wenn auch ohne Förderung das Ziel nach § 1 EEG erreicht werden kann

II. Dezentrale Stromvermarktung

§ EEG als eines von mehreren Förderinstrumenten wesentlich für die bisherigen Investitionen in EE-Anlagen

III. Ausblick

§ EEG minimiert aufgrund der Abnahmepflicht und der Vergütungspflicht das unternehmerische Absatz- und Preisrisiko

§ Investitionen werden nur dann in EE auch ohne EEG getätigt, wenn sich diese amortisieren

- wesentlicher Faktor ist der zu erzielende Verkaufspreis für den Strom

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



4. Zweckerreichung des EEG

§ Sobald Netzparität (engl. „grid parity“) eintritt, verliert das EEG seine Lenkungswirkung

§ Grundregelung der Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht seitens des Netzbetreibers müssen auch weiterhin bestehen!

§ Derzeitige Marktprämienregelung gibt keinen Bestandschutz

- vgl. Managementprämienverordnung
- kann jederzeit geändert werden
- soll im EEG 2014 abgeschafft werden

Im RefE zum EEG 2014 ist ab 01.08.2014 für Neuanlagen ab 500 kW zwingend Direktvermarktung vorgesehen. Bis 2017 Absenkung auf 100 kW .

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



5. Vermarktung außerhalb des EEG

I. Einleitung

§ Vermarktungsformen außerhalb des EEG gewinnen zunehmend an Bedeutung

II. Dezentrale Stromvermarktung



III. Ausblick

Zentrale Verwertung

- am Strommarkt, z.B. Börse oder Regelenergie
- à teilweise finanzielle Förderung über Direktvermarktungsregelungen im EEG
- à künftig Regelfall des EEG

Dezentrale Verwertung

- Eigenverbrauch oder örtliche Lieferung von Strom an Letztverbraucher
- Vorteil: Einsparung von Strompreisbestandteilen möglich

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

II. Dezentrale Stromvermarktung

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



1. Dezentrale Stromversorgung

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

- Unterschiedlichste Konzepte befinden sich derzeit in der Umsetzung
- Rechtliche Struktur jeweils abhängig von Art, Umfang und Gesellschaftern
- **Wirtschaftlichkeit** dieser Konzepte **hängt** wesentlich vom derzeitigen bzw. erzielbaren **Strompreis** inkl. aller Steuern und Abgaben ab.
- Bei dezentralen Projekten können teilweise günstigere Strompreise angeboten werden, da einzelne Strompreisbestandteile entfallen.

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



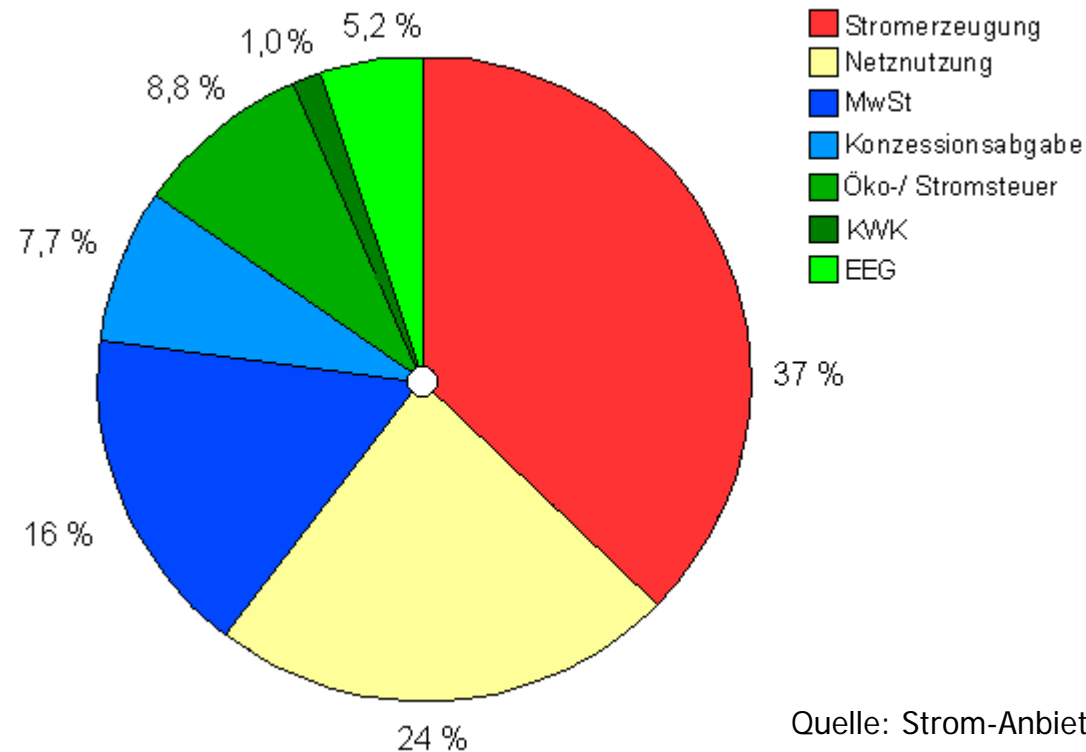
1. Dezentrale Stromversorgung

I. Einleitung

II. Dezentrale Stromvermarktung

III. Ausblick

Strompreis - Zusammensetzung



Quelle: Strom-Anbieter-Wechsel.de

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



1. Dezentrale Stromversorgung

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

- Die dezentrale Marktfähigkeit hängt insbesondere von den Strompreisbestandteilen ab:
 - **Netzentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen** (KWKG, Offshore, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 18 AbLaV)
 - **Stromsteuer, EEG-Umlage**
 - Je nachdem wie viele der Strompreisbestandteile eingespart werden können, umso attraktiver wird die dezentrale Versorgung

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



2. Netzentgelte

I. Einleitung

§ für Strommengen, die **aus dem öffentlichen Netz** bezogen werden, fallen Netzentgelte an

II. Dezentrale
Stromvermarktung

§ Bestandteile neben „reinen“ Netzkosten:

- Konzessionsabgaben
- KWK-Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungs-Umlage, § 17 Abs. 2a EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach AbLaV

III. Ausblick

§ Folge: keine Netzentgelte für Strommengen, die außerhalb des öffentlichen Netzes (z.B. über Direktleitungen) selbst verbraucht oder an Letztverbraucher geliefert werden

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



3. EEG-Umlage

I. Einleitung

§ Höhe der EEG-Umlage 2014: **6,24 ct/kWh**

§ Zahlungspflichtig = EVU, das Strom an Letztverbraucher liefert

II. Dezentrale
Stromvermarktung

§ Anspruchsberechtigter = Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

§ § 37 Abs. 3 EEG 2012: kein Anspruch des ÜNB auf EEG-Umlage, wenn Letztverbraucher die Erzeugungsanlage als **Eigenerzeuger** betreibt und den erzeugten Strom selbst verbraucht, sofern

III. Ausblick

- der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, oder
- der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird

□ sog. **Eigenstromprivileg**

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -

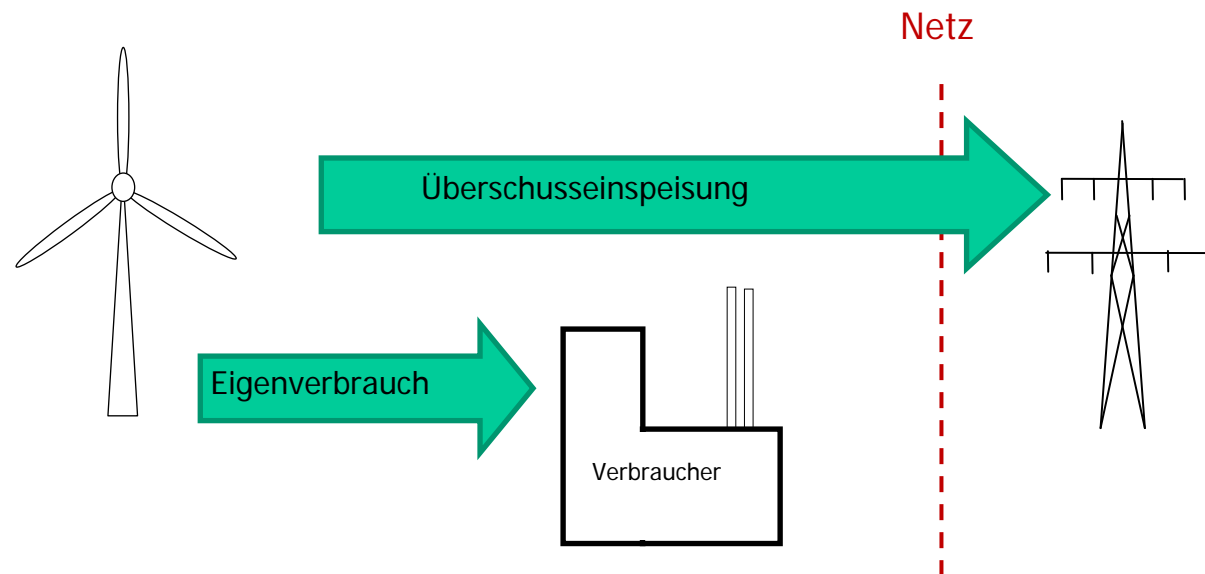


3. EEG-Umlage

I. Einleitung

II. Dezentrale Stromvermarktung

III. Ausblick



Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -

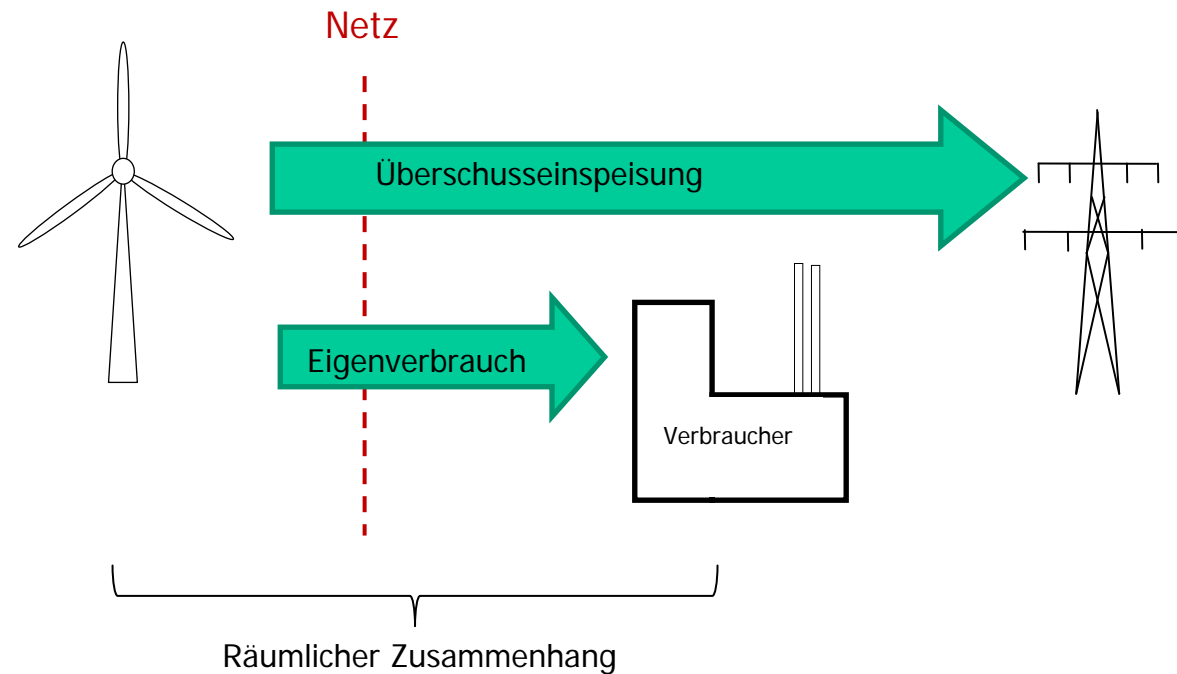


3. EEG-Umlage

I. Einleitung

II. Dezentrale Stromvermarktung

III. Ausblick



Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



3. EEG-Umlage

a. Personenidentität

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

§ Selbstverbrauch liegt nur vor, wenn Anlagenbetreiber und Letztverbraucher **dieselbe (juristische) Person** sind

- sonst umlagepflichtiger Liefervorgang, unabhängig davon, ob dieser über das öffentliche Netz stattfindet

§ § 3 Nr. 2 EEG 2012: Legaldefinition Anlagenbetreiber

„[...] Anlagenbetreiber im Sinne des EEG ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.“

§ BGH zum EEG 2009: bei Lieferung im Konzernverhältnis liegt nicht identische juristische Person vor umlagepflichtig

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



3. EEG-Umlage

b. Räumlicher Zusammenhang

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

§ Bei Inanspruchnahme des öff. Netzes setzt Eigenstromprivileg Verbrauch in räumlichem Zusammenhang mit Anlage voraus

- auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff
- Gesetzesbegründung verweist auf das StromStG und dessen Verständnis der räumlichen Nähe

§ BFH: gerade bei größeren Anlagen können fast 2000 Haushalte versorgt werden, sodass der räumliche Zusammenhang **weit auszulegen** ist (ca. 4,5 km)

- umstr.: Lieferungen innerhalb eines Stadtgebietes erfolgen noch im räumlichen Zusammenhang (z.T. in Lit. vertreten)
- Einzelfallprüfung erforderlich

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



4. Stromsteuer

I. Einleitung

§ Stromsteuer fällt an für **Lieferungen** von Strom an Letztverbraucher oder Stromentnahme zum **Selbstverbrauch** durch Eigenerzeuger

II. Dezentrale Stromvermarktung

- Steuerschuldner = Versorger (EVU) bzw. Eigenerzeuger
- Höhe: **2,05 ct/kWh**

III. Ausblick

§ § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG: Steuerbefreiung für Strom aus EE, wenn dieser aus einem **ausschließlich aus EE** gespeisten Netz oder Leitung entnommen wird

- Wortlaut des Gesetzes restriktiv, sodass keine Mischung mit Graustrom erfolgen darf
- BMF: Ausschließlichkeit (+), wenn der Strom erst in Eigennetz oder einer Leitung am Ort der Erzeugung mit Strom aus EE vermischt wird



4. Stromsteuer

I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

§ § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG: Steuerbefreiung für Strom aus **Anlagen bis 2 MWel** , wenn:

- a) der Betreiber als Eigenerzeuger den Strom im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnimmt oder
 - b) Stromlieferung von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- u.U. **Addition** mehrerer WEA an verschiedenen Standorten (z.B. Windpark) bei zentraler Steuerung, § 12b Abs. 2 StromStV

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



I. Einleitung

II. Dezentrale
Stromvermarktung

III. Ausblick

III. Ausblick

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



Gefahr: Nachträgliche Änderung der Rahmenbedingungen

I. Einleitung

§Aktuelle Diskussion um Prüfung aller Ausnahmetatbestände, insbes. Eigenerzeugungsprivileg □ RefE zum EEG 2014 vieles noch offen, aber gänzliche Streichung des Grünstromprivilegs

II. Dezentrale Stromvermarktung

§Bestandsschutz ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Bürger u.U. darauf Vertrauen kann, dass seine getätigten Investitionen nicht enttäuscht werden (hier: Art. 20, 14 GG)

III. Ausblick

§Gerade bei Steuertatbeständen unechte Rückwirkung möglich – d.h. das Jahr ist Bemessungszeitraum

§Bisher rechtlich ungeklärt, ob Eigenstromprivileg vom Bestandsschutz erfasst ist oder ob wieder der Jahreszeitraum gilt

§Beachte: Grundsätzliche Worst-Case-Rechnung notwendig!

Dezentrale Stromvermarktung

- wirtschaftliche und steuerliche Aspekte -



Eckpunktepapier der Bundesregierung: Eigenstromprivileg wackelt!

§in der Presse unsachliche Diskussion über „**Entsolidarisierung**“ der Eigenverbraucher

I. Einleitung

- Vorwurf: keine Beteiligung an Kosten der Netze und der Energiewende

II. Dezentrale Stromvermarktung

§Pläne der neuen Koalition:

- Mindestumlage** zur Grundfinanzierung des EEG für Eigenverbrauchsanlagen; **verfassungsrechtlich bedenklich**
- wohl nicht EEG-Umlage in voller Höhe: Neu-PV-Anlagen haben u.U. 70% der Umlage bei Eigenverbrauch zu tragen
- Bagatellgrenze: 10 kWp und 10 MWh/a
- keinen EEG-Umlage auf Kraftwerkseigenverbrauch
- Bestandsschutz für Altanlagen, EEG-Umlagebefreiung wird auf Stand von 2013 (5,28 Cent/kWh) eingefroren

III. Ausblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Einleitung
- II. Dezentrale
Stromvermarktung
- III. Ausblick

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Christoph Richter, Rechtsanwalt